

Saale-Beitrag.

Bezugspreis

Im Halle Vierteljährlich 2,50 M., bei
jährlicher Bestellung 2,75 M., durch
die Post 3 M., zweimonatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Bestellgeld.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Nr. 588 des allg. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich:
Hans Paulus in Halle.

[Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.
Nachmittags-12. 176.]

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 20 Pfg. für eine Zeile und mit
15 Pfg. berechnet und in der Expedition
von unserer Annahmestelle mit allen
Annoncen-Expeditoren angenommen.
Stellen die Seite 60 Pfg.
Erhöht insbesondere für
Sonntags- und Monats-
Anzeigen, sonst
je nach Umständen.
[Der Nachdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.]

Nr. 584.

Halle a. d. Saale, Freitag den 13. Dezember.

1895.

Deutsches Reich.

Zur Diskussion über die Koller-Krise.

Die Mitteilungen, welche wir über die wahren Ursachen der Koller-Krise gemacht haben, beschäftigen natürlich die gesamte deutsche Presse und vollends, seit der „Reichsanzeiger“ mit seinem buntem, unverständlichen Dementi davorhin geschritten ist, sehen die Wogen der Diskussion außerordentlich hoch. Wir stehen in dieser ganzen Verwirrung ruhig und gelassen da, während der Dinge, die etwa noch kommen sollten. Auf alle die vorliegenden Bemerkungen, welche schon gleich beim ersten Anlauf über uns, unsere Mitteilungen und unsere Korrespondenten gemacht wurden, einzugehen, kann uns natürlich schon aus Raumrücksichten nicht einfallen, und dann auch deshalb nicht, weil ja die ganze Affaire erst richtig beurteilt werden kann, wenn sie zum Abschluß gekommen ist. Wir erwarten, sobald dieser Zeitpunkt gekommen ist, von dem unabhängigen Theile der deutschen Presse, daß er also den Wahrheitsgehalt der Dinge geben und die etwaigen, unter dem Eindruck des reichsanzeigerischen vermeintlichen Dementis gemachten Äußerungen zurücknehmen wird. Für uns gilt es nun zunächst, abzuwarten, ob Herr v. Koller sich zur Sache äußern wird und in welcher Weise. Erst nachdem über diese Frage Klarheit geschaffen ist, wird man von uns weiteres zu erwarten haben.

Zu verzeichnen ist aber inzwischen, daß ein dem Herrn v. v. Koller nachfolgendes Blatt, die agrarische „Deutsche Zeitung“, sich bemüht, der Affaire noch einige pikante Punkte beizumischen. Wir lesen da:

Zunächst interessieren uns drei Fragen, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse liegt. 1. Wie kamen jene Indiskretionen, die den ersten Anstoß zur Angelegenheit gaben, am 6. Nov. in die „Münchener Nachrichten“ und am 7. in den „Sommerischen Nachrichten“? (Es sind hier gemeint die Mitteilungen über die Gegenstände innerhalb des Ministeriums bezüglich der Müller-Kreisreform.) 2. Woher ist die Herkunft dieser Indiskretionen festgestellt? 3. Wie war es möglich, daß Herr v. Koller etwa als Stund und später die Denkschrift an den Kaiser als diejenige, die er erst als die Denkschrift von dem Reichlichen Telegraphen-Avancé verbreitet wurde? Des ist unseres Erachtens ein unerörterter Vorgang, der selbst im Privatleben Anlaß zu invidiösen Ausstellungen geben müßte. Aber läßt an diesen öffentlichen Vorkommnissen die Schuld? 4. Auf welchem Wege war es möglich, daß am Dienstag früh der „Reichsanzeiger“ und das „National-Liberal“ die Nachrichten bringen konnten, daß Herr v. Koller kein Abfertigungsgeld eingekauft habe?

Die beiden letzten Fragen haben natürlich mit den Ursachen der Koller-Krise nichts zu thun, sie beziehen sich vielmehr auf Vorgänge, die erst nach Aufklärung der Krise eingetreten sind. Immerhin kann man die Meinung der „D. Z.“, welche diese Fragen beantwortet wissen will, nicht nur verstehen, sondern sich derselben sogar anschließen, denn eine Klarstellung der obigen Punkte würde vermutlich einen weiteren Beitrag zur Beleuchtung der sonstigen Zustände im Schooße des Ministeriums abgeben.

Die National-Liberalen und der Antrag Kant.

Mit dem Beschluß der national-liberalen Fraktion, daß sich die Kantlererei mit der Angelegenheit zur Fraktion ganz gut vertrüge, sind weit Kreise der national-liberalen Fraktion durchaus nicht einverstanden. Die „Nat.-Ztg.“ veröffentlicht eine ihr aus Leipzig zugegangene Zuschrift eines leitenden Mitgliedes der national-liberalen Partei im Königreich Sachsen, worin vollständige Zustimmung zu der Auffassung der „Nat.-Ztg.“, welche den Beschluß bekanntlich verurteilt, ausgesprochen wird. Besondere Anmerkungen sind der „Nat.-Ztg.“, wie sie sagt, auch noch von anderen hervorragenden Genossen im Lande zugegangen. Dann schreibt die „Nat.-Ztg.“ weiter: Die national-liberalen Presse (schwert zum großen Teil); eine gewisse Willigung der Fraktions-Erklärung ist uns, abgesehen von „General-Angelegen.“ deren Vernein die Umwertung jeder Ueberzeugung ist, in der Presse nur ganz vereinzelt an Stellen begegnet, wo Fraktions-Feinde tätig sind. Dagegen liegt offener Widerspruch heute in zwei einflussreichen national-liberalen Blättern, in einem des Westens und in einem aus dem Osten, vor. Der „Hannov. Courier“ bemerkt zu der in der „Nat.-Lib. Kor.“ veröffentlichten Erklärung:

Die übergroße Mehrzahl der Anhänger unserer Partei ist der Ueberzeugung, daß auch die Freiheit in wirtschaftlichen Dingen, die in unserer Partei proklamiert ist, ihre Grenzen habe und daß der Antrag Kant, inwiefern dieser Grenzen liegt. Die Parteien gewinnend, daß auch die National-Liberalen Korrespondenz die Ablehnung des Antrages selbst mehr betont hätte; eine Verweigerung der „agrarisch-ökonomischen Ausbeutung“ ist zu selbstverständlich, um noch besonders hervorzuheben zu werden. Im Interesse des fetteren Zusammenhaltens derjenigen, die von jeder Seite zur Partei gehören, scheint hier eine sehr bestimmte Stellungnahme unerlässlich — selbst wenn es nicht ohne den Verlust des einen oder anderen Reichstages hätte gehen können.

Man darf annehmen, daß in diesen Sätzen auch die Ansicht des Herrn v. Bennigsen zum Ausdruck gelangt. Das zweite national-liberale Organ, das gegen den Beschluß der Fraktion protestiert, ist die „Königliche Allg. Ztg.“. Sie verlangt zu wissen, ob die drei Herren ihre Unterstützung des Antrages Kant der Fraktion vorher angekündigt haben, wie das Statut dies vorschreibt. Auch die „National-Zg.“ meint, es müsse darüber mehr Licht verbreitet werden. Die Herren von Heyl und Gossow fallen in der vorigen Woche bei einem Zusammenkommen, welches formell eine „Fraktionslösung“ war, tatsächlich aber wegen des schwachen Beschlusses auf die Bedeutung einer solchen keinen Anstoß hatte, ihre Ansicht, den Antrag

Kantig zu unterstützen, erwähnt, und dies war unbedeutend geblieben; sie konnten sich daher später mit Recht darauf berufen, daß sie ihre Ansicht der „Königlichen“ ausgesagt und daß diese keine Widerspruch erhoben habe, während tatsächlich die große Mehrheit der Fraktion von der Ansicht vor ihrer Ausführung keine Kenntnis gehabt hatte und es zu einer Verhandlung darüber nicht gekommen war. Die Mitteilung der „Nat.-Lib. Kor.“ über den „einmütigen“ Fraktionsbeschlusse bezog sich nur auf das Annehmen, daß unter den obwaltenden Umständen formell den Herren von Heyl und Gossow kein Verworf gemacht werden könne. Die sachliche Beurteilung der Frage, so meint die „Nat.-Zg.“, wird von niemand selbstverständlich nicht berührt.

Die Kommission für Arbeiterstatistik

hat ihre am Dienstag begonnenen Beratungen am Mittwoch nachmittags beendet. Die Untersuchung über Arbeitszeit, Kündigungsgesetzen und Lehrlingsverhältnissen im Handwerksberufe war erster Gegenstand der Erörterungen. Es wurde dem Reichsfiskus anbegehrt, eine den Bechliüssen entsprechende Vorlage auszuarbeiten zu lassen. Zur Feststellung des Berichtes wurde ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Man hofft, daß der Reichstag diese Vorlage bald erhalten wird. Bei dem zweiten Punkte der Beratungen: „Untersuchung über die Arbeitszeit in Getreidemüllern“ entschied man sich dafür, die Vernehmung einer Reihe von Ausnahmepersonen stattfinden zu lassen.

Die Solberger Straßenschloßaffäre vor dem Obergericht

Wir hatten kürzlich gemeldet, daß der Bürgermeister Kummert in Solberg gegen die in der Straßenschloß-Affäre gegen ihn von der Justizbehörde erlassene Disziplinarstrafe von 90 M. Klage beim Obergericht eingereicht hatte. Bürgermeister Kummert erachtet sich auf Grund des § 53 der Städteordnung für befugt, über den Antrag auf Einräumung des Straßenschloßes an Solberg auch zu sozialdemokratischen Volksversammlungen zunächst allein zu entscheiden. Vorderektion und Magistrat hatten nachträglich die Handlungsweise des Klägers Kummert genehmigt. Die fragliche Handlung sei auch eine Verwaltungshandlung und unterliege nicht der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Handlung des Klägers habe nicht vereinzelt da. In Köln sei der städtische Kirchenrat der Sozialdemokraten zu Verhandlungen überlassen worden. Bei der fraglichen Einräumung des Straßenschloßes seien Erwägungen der hohen Politik nicht eingetreten. Die Sozialdemokratie im Staate sei dadurch auch nicht gefährdet. Hier seien nur die Sozialdemokraten Solbergs in Betracht gekommen und diese seien zum großen Teil gute und ordentliche Bürger. Er habe auch das Recht, wie gesehen, an dem Regierungspräsidenten in dessen privater Eigenschaft als Vorgesetzten des Pommerischen Hülfsvereins Kritik zu üben. Als Vertreter der Stadt Solberg hält sich Kläger zur Kritik von Handlungen des Vorsitzenden des Vereins für berechtigt. Die Kritik sei sachgemäß geübt und auch unter öffentlicher Vermeidung von Verleugungen. — Der I. Senat des Obergerichts unter dem Vorsitz seines Vorsitzenden Perkus wird nun heute, am 13. d. M., darüber Entscheidung treffen, ob die angelegte Verurteilung gerechtfertigt ist oder aber, ob Bürgermeister Kummert mit Urlaub in eine Disziplinarstrafe genommen wurde.

Verschiedene Mitteilungen.

* Großes Aufsehen hat es in allen parlamentarischen Kreisen erregt, daß der obere Beamte der Landwirtschaftlichen Versammlungen, der Reichsanzeiger, in seiner parlamentarischen Eigenschaft in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter den Antrag Kant unterzeichnet hat. Ein national-liberaler Bürgermeister wird disziplinarlich bestraft, wenn er auch nur, um seine Stadt vor dem Ruin zu bewahren, einer oppositionellen Versammlung gegen die Tabakfabriksteuer präsidirt. Hier aber hält es ein höherer politischer Beamter im eigenen Sinne des Wortes für zulässig, in seiner parlamentarischen Eigenschaft in einer unzulässigen Frage gegen den ihm vorgelegten Reichsanzeiger zu demonstrieren. Wie denkt der Antragsteller v. Kardoff über die hier befohlene „Einigkeit“ innerhalb der Reichsregierung?

* Ein zweckmäßiger Vorschlag ist von Samburg aus dem Reichsprotokoll mit gemacht worden. Es wird nämlich, dem „Leipz. Anzeig.“ zufolge, in Anwendung gebracht, in Bezug auf die Vorberathung von Anträgen eine Erleichterung insofern einzuführen zu lassen, als die Abnennung, wie im Bundesrat, fortzufallen, sobald eine Abstimmung erfolgt. Dadurch würde im Jahre die viermalige Erneuerung und Erimmerung des Abnennens vermieden werden.

* Die Abg. Vlos und Gen. haben im Reichstage einen Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung des Impfgeldes, eingebracht. Abg. Graf v. Dolsheim beantragt einen Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschleunigung des Verkehrs über Dienstwegen und Abänderung der Güterverkehrsordnung (beides hinsichtlich der Beibehaltung von Alimementen).

Der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen.

hat nach der vom Bundesrat am Donnerstag gestimmten Fassung folgenden Wortlaut

§ 1. Die Geschäftstämme und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Markstände, in denen Margarine, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an die in den Anlagen fallende Stelle die bezeichnende Aufschrift „Verkauf von Margarinefäse, Verkauf von Kunstbutterfäse“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterfäse ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entnommen.

Margarinefäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entnommen.

Kunstbutterfäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schmelzmasse ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schmelzmasse besteht, ausgenommen sind unvollständige Fette bestimmter Art- oder Pflanzenarten, welche unter den ihnen in der Uebersicht entsprechenden Bezeichnungen in den Verordnungen vorkommen.

§ 2. Die Verfertigung von Butter oder Butterfäse mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Waren, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Unter dieser Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dem entsprechenden Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entnommenen Fette in Anwendung kommen.

§ 3. Der Margarine-, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse gewerbsmäßig hergestellten oder vertrieben wird, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Nachschau zu erlassen, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbeahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bauend bestimmten Räume zu besichtigen und die dort befindlichen Vertriebsstellen und Verkaufsstellen zu markieren.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzahl binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten.

Veränderungen bezüglich der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Verkaufsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzugeben.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Margarine, Margarinefäse und Kunstbutterfäse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und dieselben Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbefehl zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich beschlagnahmt oder verpackt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen beauftragten Vertriebsstellen und Verkaufsstellen sind verpflichtet, über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erklären.

§ 6. In Räumen, wofolst Butter oder Butterfäse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, ist die Herstellung, Aufbeahrung oder Verpackung von Margarine oder Kunstbutterfäse verboten. Ebenso ist in Räumen, wofolst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, die Herstellung, Aufbeahrung oder Verpackung von Margarinefäse verboten.

Unter dieser Bestimmung fällt nicht das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Vorräthe in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der dieselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren. Jedoch müssen Margarine, Margarinefäse und Kunstbutterfäse innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratshüllen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Zubereitung von Butter, Butterfäse und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 7. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an die in den Anlagen fallenden Stellen die bezeichnende, nicht vermeintliche Aufschrift „Margarine“, „Margarinefäse“, „Kunstbutterfäse“ tragen. Wird Margarine, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse in ganzen Gefäßen oder Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Aufschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Zu gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinefäse und Kunstbutterfäse in den Säulen in einer Umhüllung abgeben werden, an welcher die Aufschrift „Margarine“, „Margarinefäse“, „Kunstbutterfäse“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinefäse in regelmäßig gefüllten Säulen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Wirtelraum sein, auch muß denselben die Aufschrift „Margarine“, „Margarinefäse“ eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Aufschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstige in sichtbarer Weise die Aufschrift an sich tragen.

§ 8. In öffentlichen Anzeigeböden, sowie in Schließbüchern, Nachrichten, Anzeigeböden, Annoncenblättern, Lagerzetteln, Adressbüchern und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Verfertigung von Margarine, Margarinefäse oder Kunstbutterfäse beziehen, müssen die beim Gebräuch vorhandenen Abnennungen angewendet werden.

§ 9. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze übersteigt, zu verbieten.

§ 10. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. näher, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 7 zu erlassen, welche Grundzüge anzuwenden sind, welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betrefend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Erzeugnissen und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetz. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 11. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der Art in § 1 bezeichneten Art, welche zum Gemische für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 12. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betrefend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Erzeugnissen und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetz. S. 145), sind die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betrefend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Erzeugnissen und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetz. S. 145), außer Kraft getreten.

1. wer zum Zweck der Zubereitung im Handel und Verkehr eine der nach § 2 unzulässigen Mischungen herstellt;

trieb auf einer Bank ab 12 Uhr in 2 Stunden lang in Wasser unter, ehe man ihn an Land brachte und rettete. Er ist noch immer nicht ganz wohl und will mit dem Botenposten 'Lour' nach Schwetzingen fahren. Die Welschung bestand im Ausnahmefalle eines Säuen und des gereinigten Händers insbesondere aus England. Ein Passagier Namens Harry Jackson war an Bord. Acht Personen, alle mit Rettungsgürteln versehen, wurden bereits aufgenommen. Die Ursache des Unfalls ist räthselhaft. Wahrscheinlich ist das Sinken eines Leuchtthurms an der Westküste der Feroer, wo dort niemand wohnt und sich an jenem Strande sehr viele Klippen befinden. Das Wetter blieb noch am folgenden Tage stürmisch, es gingen keine Fischerboote in See, sonst wären vielleicht noch mehr von den Unglücklichen gerettet worden."

Familien drama. In Köln verurtheilte ein Fährhändler seine Frau mittels eines Mannes zu tödten. Er brachte ihr eine Blende am Kopfe bei. Hieran machte er einen § 116 in Ordnung. Er hat, indem er Salpeterminerale einwarf. Beide Gatten wurden nach dem Bürgerhospital überführt.

Ein Niesenprojekt. In Genf sind dieser Tage aus Paris städtische Chemiker und Ingenieure angekommen, um Untersuchungen darüber anzustellen, ob Paris mit Wasser aus dem Genfer See versorgt werden könnte. Wie verfahren, wird sich die Stadt Genf mit allen Kräfte der Ausführung des Planes widersetzen.

Vertrauen. Seit dem Tode meines Mannes lürde ich verheiratet nach einem Mann! — "Ich wüßte Ihnen einen..." — "Wie alt ist er?"

Nach. Frau Madel ist mit ihrem Zimmerherrn sehr unzufrieden und fleht deshalb vor dem Auszug an die Hausfrau folgende Aussage: "Am dritten Abend möcht ich Zimmer, schönes Bett, ab 1. Dezember an einen besseren Herrn zu vermiehen."

Fräulein. Dieser Stern ist so weit entfernt, daß eine Kometenregel mehr wie tausend Jahre gebraucht würde, bis sie hingelangt! — "Aber, Herr Professor, warum soll denn der Stern beschaffen werden?"

Zurückfahrende. Das junge Paar mußte wegen schlechten Wetters den beabsichtigten Ausflug nach Chamounix aufgeben und blieb daher noch einige Stunden in einem Wärfraum in Genf sitzen.

Das Einfachste. Ach, Edgar, die Schneebirn hat mir do, anstatt einer Zigarrenkassette, ein Reife schenken gebracht! — "Nun, was willst du damit anfangen?" — "Da bleibt nichts anderes übrig, als — wir machen eine Reife nach Alaska!"

Großer Unterschied. "Elise, wenn dieser Herr sich bei noch einmal nebert und zudringlich zeigt, dann sagst du ihm 'mal ordentlich die Meinung — verstanden?" — "Ja, Mama! Deine oder meine?"

Varianten. A.: Warum brinnst du jetzt den ganzen Tag auf der Haut? — B.: Meine Schwefelkerzen spielen eben wieder einmal Charakterbus an!"

Widerlegung. Richter: Wie konnten Sie den Herrn ein Kind nicht heissen? — Angeklagter: "Ich hab' aber ausdrücklich kein Recht: er hat keine!"

Unmenschen! Richter: Der Gerichtshof hat Sie zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt! — Angekl.: "So, das ist recht! In meinen Zuchthaus ist sowieso schon lang ein 'Schwartz' mehr gekommen!" (H. Bl.)

Abgewinkt. Kind (das einen Storch auf's Haus zutragen sieht): "Da, Storch, meine Mama ist verreckt!"

Meteorologische Station zu Halle.

	12. Dez.	13. Dez.
	(9 Uhr 12 Uhr ab.)	(7 Uhr 12 Uhr mrg.)
Barometer Millimeter	745,9	734,3
Thermometer Celsius	8,3	3,1
Rel. Feuchtigkeit	84%	78%
Wind	EO 1	EO 2

Minimum der Temperatur am 12. Dez.: 3,9° C.
 Maximum in der Nacht am 12. Dez. und 13. Dez.: 1,2° C.
 Niederschlag am 13. Dez. 7 Uhr morgens: 0,0 mm.

Vericht des Berliner Wetterbureaus vom 12. Dez. (8 Uhr morgens)

Stationen	Barom.	Windrichtung u. Windstärke (Scala 1-12)	Wetter	Temperatur C
Berlin	761	NO 0	bedeckt	1
Stettin	763	SO 1	bedeckt	2
Danzig	762	SO 3	trüblich	1
Köpenick	760	SO 2	bedeckt	2
Stettin	762	SO 2	bedeckt	2
Berlin	764	SO 2	bedeckt	4
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2
Danzig	765	SO 1	bedeckt	2
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2
Berlin	767	SO 1	bedeckt	2
Stettin	769	SO 1	bedeckt	2
Köpenick	767	SO 1	bedeckt	2
Berlin	767	SO 1	bedeckt	2
Danzig	765	SO 1	bedeckt	2
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2
Köpenick	761	SO 1	bedeckt	2
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2
Köpenick	761	SO 1	bedeckt	2
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2
Köpenick	761	SO 1	bedeckt	2
Stettin	761	SO 1	bedeckt	2

Handel, Gewerbe und Verkehr.

— Lebensversicherungsbank für Deutschland, G.m.b.H. Nach einem Beschlusse des Vorstandes betrug der in 1896 an die Bank theilhaber zurückgehende Ueberschuss für 1891 7.332.793 M. (1890 6.910.631 M.), was mit Rücksicht auf 19.231 Mill. M. Dividendenberechtigte Prämien einer Dividende von 38 Proz. (im Vorjahr 37 Proz.) gleichkommt. An dieser Art der Dividenden-Vertheilung participiren 7.707 Mill. M. Prämien, für welche die 38 Proz. Dividende sich auf 2.925 Mill. M. belaufen. Danach bleiben von dem Ueberschusse noch 4.390 Mill. M. nebst 177.703 M. theilgebundene Dividenden an erscheinende Versicherungen, zusammen 4.567 Mill. M., welche als Dividende von 28 1/2 Proz. der Normalprämiensumme und 2 1/2 Proz. des Reservevermögens den nach dem neuen System Versicherten zu gewähren sind.

— Der Abschluss der Eisenwerke Gaggenau vom 21. Juni d. J. weist einen Verlust von 404.437 M. auf. Dem Rohgewinn von 89.959 M. stehen an Unkosten 124.213 M. an geschuldeten 23.521 M. verbleibend 176.550 M., an außerordentlichen Abschreibungen 218.749 M. gegenüber. Der Rohgewinn aus der Kapitalumwandlung wird erst in diesem Jahre veranschlagt.

— Lausanne, 12. Dez. In der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung der Jura-Simplon-Bahn waren 52,685 Aktien durch 356 Aktionäre vertreten. Die Verhandlungen waren lebhaft. Jaquet und Lenois Vater (Genf) stellten den Antrag, jede Aenderung der Statuten zu verweigern und gegen eine solche Verletzung der erworbenen Rechte der Aktionäre Protest einzulegen. Bankier Morel (Lausanne) schloss sich diesem Protest an, warnte aber, die den Aktionären noch übrig gebliebenen Rechte ebenfalls zu gefährden. Im Namen des Bundes sprach die Vertreter desselben im Verwaltungsrathe, die Nationalräthe Keel und Geisinger. Ersterer stellte den Antrag, in den Statuten den Passus über die Pflicht der Aktienhinterlegung aufrecht zu erhalten. Geltinger erklärte, durch die vorgeschlagenen Aenderungen unterbrochen, die Eisenbahnpolitik des Bundes. Schliesslich wurde die Aenderung der Statuten mit 78,070 gegen 34,214 Stimmen beschlossen. Der Antrag Keel wurde mit 74,497 gegen 25,499 Stimmen abgelehnt. Schliesslich Aktionäre unterzeichneten einen Protest gegen den vom Bunde gefassten Beschluss, der sie des Stimmrechtes in Aktionärsversammlungen beraubt und behalten sich alle Einwände gegenüber jeder Verletzung der gegen sie eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Entschädigungsfordernngen, vor und vertragen die Aufnahme des Protestes in das Protokoll.

— Weitere Dividendenerschätzungen. Die Aktiengesellschaft Harburg-er Mühlwerke hat beschlossen, 23,521 M. verbleibend abgeschrieben werden. — Man schätzt für Deutsche Genossenschaftsbank 6 Proz. (1891 6 Proz.), Dresdener Bankverein 7 Proz. (6 Proz.), Vereinigte Thüringische Salinen 5 Proz. (5 1/2 Proz.), Frankfurter Güterbahn-Gesellschaft 4 Proz. — Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes der Bank für Spirit- und Produktionshandel theilt mit, es sei heute schon als festehend zu betrachten, dass die Dividende für 1895 die vorgjährige nicht erreichen werde, weil der Rohgewinn bis 1. Dezember dem Gewinne der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unwesentlich nachsteht. — Die Dividende der Grossen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft wird wieder auf 12 1/2 Proz. geschätzt wie im Vorjahre.

— Zahlungseinstellungen. Ueber die Tuchfirmen Max Heilmann & Co. in Magdeburg und Gustav Saalman & Co. in Kottbus zu Konkurs eröffnet. Die Verbindlichkeiten betragen 560,000 M. Formel befindet sich die Konkurs- und Zwangsverwalter A. Z. Burkardt & Co. in Cincinnati mit 400,000 Doll. Pas even in Verlegenheit. Leipzig und Berlin sind theilhaftig.

Rio de Janeiro, 11. Dez. (Telegr.) Wechselkurs London 9 1/2. Buenos Ayres, 11. Dez. (Telegr.) Goldagio 230 1/2.

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Anlassgericht	Zahlungsterm.			
			Eröffn.	Ann. Frist	Leg. Ven.	Verf. Frist.
J. Kalberloh, Kfm.	Berlin	Berlin	9.12.	28.2.	2.1.	24.3.
A. H. Zimmermann	Berlin	Hant.-schulsheim	7.12.	3.1.	10.1.	10.1.
E. Unger, Bürstenfabr.	Magdeburg	Magdeburg	9.12.	20.1.	8.1.	7.2.
Max Heilmann & Co. (in Kottbus unter der Fa. Gustav Saalman & Co.)	Magdeburg	Magdeburg	9.12.	20.1.	8.1.	6.2.
H. Eisenbach, Lithograph	Zeitz	Zeitz	7.12.	31.1.	6.1.	10.2.

Waaren- und Produktenberichte.

Halle, 12. Dez. (Schl. Börse) Preise für netto 100 kg Kaiser-Auszug 26,00 bis 26,50 M. Weizenmehl 60 21,50 bis 22,00 M. Weizenmehl 6 19,00 bis 20,00 M., Roggenmehl 0 19,50 bis 20,00 M., Roggenmehl 0/1 18,50 bis 19,25 M., Futtermehl 11,00 bis 12,00 M., Roggenkleie 8,50 bis 9,00 M., Weizenkleie 8,25 —, — M., Weizenschale 1, 8,25 —, Haidemehl 33,00 M.

Hälsenfrüchte.

* Nordhausen, 12. Dez. Koerbersen 18,00—20,00 M., Speisebohnen (weiss) 20,00—22,00 M., Kuchlinen 20,00—24,00.
 * Wien, 12. Dez. Mais per Mai-Juni 4,78 Gd., 4,83 Br.
 * Pest, 12. Dez. Mais per Mai-Juni 4,48 Gd., 4,49 Br.

Migränin
 gegen
KOPFSCHMERZEN jeder ART

Dargestellt von den Höchster Farbwerken in Höchst. Das Migränin-Höchst ist in den Apotheken aller Länder erhältlich. (ad)

C. F. Ritter
 Halle S., Leipzigerstr. 90.
 Magazin für Geschenke aller Art.
 Auswahl und Preise concurrenzlos.

Bekanntmachung.
 Wer irgend ein Instrument oder Musikwerk i. Qualität, ob Polypbon, Symphonion, Trifon, Serophon, Victoria oder Wobnon etc. etc. mit garantirt reinem Ton an kaufen wünscht, wende sich direct an die renommirte Hören- und Musikwerk-Fabrik von Gustav Uhlig, Halle a. S., unter Leipziger Str. Größtes Lager der Provinz Sachsen und Musikwerke, Musikwerke, welche Jedermann frei zur Ansicht u. Probe stehen. Musikreife Preis-Courante gratis und franco. Neu! Schweizer Spielwerke (Opinion) mit Notenanlage. Beste Neuheit: Celesta und Salliope-Musikwerke. Gustav Uhlig, Halle a. S., unter Leipziger Str.

F. H. Krause
 Gr. Ulrichstrasse 40.
 Leipzig Str. 96, Alter Markt 18.

Neu! — Für Weihnachten!
Odol 85 Pf. die halbe Flasche (Neu!) Mk. 1,50 die ganze Flasche. Ueberall zu haben. (ad)

Größtes Seidenwaarenlager am Platze.

Geschäftshaus J. Lewin, Halle a. S.
 Marktplatz 2 u. 3.

Tausendfache Auswahl aller Arten Seidenstoffe für Ball, Promenade und Gesellschaft.

Unter anderem empfehle ich:

Reinseidener Merveilleux , schwarz und farbig, 50 ctm breit,	das Meter	1 Mk. 15 Pfg.
Reinseidener Damassé , hervorragende Musterauswahl, 48 ctm breit,	das Meter	1 Mk. 70 Pfg.
Reinseidener Armure , extra schwere Costume-Seide, 50 ctm breit,	das Meter	2 Mk. 10 Pfg.

Verkauf zu festen, anerkannt billigsten Preisen.



Ein praktisches, immer gern genommenes

Weihnachts-Geschenk

ist ein Anzug, Ueberzieher, Schlackrock, Beinkleid u. dgl.

Wünschen Sie Stoffe dazu preiswerth und gut zu beziehen, dann fordern Sie portofreie Zusendung der Mustersammlung von

Paul Seiler

Tuch-Versand-Geschäft.

Halle-Saale.

Muster und Waare erfolgen vollkommen portofrei.

Einzel-Verkauf für Halle:

Neue Promenade 14, in der Nähe des Leipziger Thurmes. Vorm. 8-12, Nachm. 2-7 Uhr.
Sonntags geschlossen.

Photographische Vergrößerungen

garantirt unveränderlich
Druckbild, ganze Lebensgröße, 30 Mt. v. Stüd
" halbe " 20
" bei nur feinsten Ausführung."
Photographic Fr. Benkert,
Gr. Ulrichstraße 29. — Gr. 1856.

Pianinos,

größte Auswahl am Platze, aus 10 renomirten und Hof-Pianofabrikten, empfiehlt von 460 bis 1050 Mark bei langjähriger Garantie.
H. Lüders, Gr. Ulrichstr., neben früherer Pianofabrik Sels.

Pianosessel

mit u. ohne Patentverdrahtung empfiehlt sehr preiswerth.
1 Geb. Betten 15 Mark, sowie 1 feines Geb. 23 Mt. sofort zu best. Miethbere L. v. L. (a. d. St. Ulrichstr.)

Eiserne Flaschenschränke

von 50-400 Flaschen empfiehl

Christian Glaser,
Gr. Klausstraße 21.

Christbäume.

Die größte und schönste Auswahl in Bayerischen Ebel- und Roth-tannen, passend für Kirchen, Schulen, Vereine und Privat, sind billig zu verkaufen wie alljährlich in der Halle am Ostjährrunnen.
Daher sind auf unserem Lagerplatz alljährlich von Abbruch gewonnene Baumaterialien, als: Thüren, Thore, Fenster, Corridorverkleidungen, Treppen, Bretter, Bohlen, Pflaster- und Brennholz billig zu verkaufen.

Panorama von Halle a. S.

Preis 3 M., eingeraht von 7 M. 50 Pf. an, empfiehlt zu Festgeschenken
Ed. Anton in Halle, Barfüßerstr. 1.

Wohlfahrten für Damen.

Grosser Weihnachts-Ausverkauf.

Leipziger Str. 89
Halle a. S.

H. ELKAN

Leipziger Str. 89
Halle a. S.

Mein diesjähriger Weihnachts-Ausverkauf umfasst Gegenstände der Bekleidung: Wäsche, Schuhwaaren für Herren, Damen und Kinder. Sämmtliche Artikel habe ganz bedeutend ermäßigt.

Abtheilung für Herren- und Knaben-Garderobe.

Herren-Ueberzieher 9, 11, 14 bis 23 Mt.,
Hohenzollern-Mäntel, Elster und Schwalb 12, 15, 18, 21-24 Mt.,
Knaben-Peterinen-Mäntel in allen Größen 2.75, 3, 4.25, 6.50-9 Mt.,
Herren-Anzüge, Woll- und Nadel-Jaccon, 10, 11.50, 13, 15, 16 bis 24 Mt.,
Burschen-Ueberzieher und Peterinen-Mäntel 6.25, 8.75, 11-14 Mt.

Abtheilung für Damen- u. Mädchen-Confection.

Damen-Winter-Mäntel in eleganter Ausführung 10, 12, 15, 18-20 Mt.
Damen-Jackets, neuere Facons, 4, 5, 5.50, 10-15 Mt.
Mädchen-Jackets und Mäntel 2.50, 3.75, 4, 5-6.50 Mt.
Capes u. Radmäntel von 7.50 Mt. an.

Abtheilung für Teppiche, Bettvorleger, Läuferstoffe von 15 Pf. an.
Bettdecken von 1.25 Mt. an.

Abtheilung für Feinen- und Baumwollwaaren.

Bettzeug, beste Qualitäten, 15, 20, 23, 25-45 Pf.
Bettlaken, volle Breite, 55, 65, 75, 80-120 Pf.
Barchent-betttücher in weiß und bunt 42, 60, 80, 90-150 Pf.
Schlafdecken in großer Wulst-Auswahl 1.50, 1.75, 1.95-2.50 Mt.
Wirtschafts-schürzen von 50 Pf.
Kinders-schürzen von 20 Pf.
Jagdwesten von 1.25 Mt.
Herren- u. Damen-bettkleider v. 45 Pf. an.
Hemden-barchent 24 Pf.

Abtheilung für Kleiderstoffe.

Lana, reine Wolle, gute Qualität, Kleid 3.25, 4.50, 5-6.50 Mt.
Cachemir, Schwara, reine Wolle, Kleid 3.50, 5, 6.50-8.50 Mt.
Halblana in großer Auswahl, Kleid 1.50, 2, 3.25-4.50 Mt.
Damentuche, alle Farben, Kleid 3.30, 3.75-4.25 Mt.
Farbige Kleiderstoffe, gute Qualitäten, Kleid 4.25, 5.50, 6.75-7.25 Mt.
Schwara Kleiderstoffe, gemischt, Kleid 4.25, 5.40, 6.50-8.25 Mt.

Schuhwaaren, beste Qualitäten, für jeden Fuß passend.

Herren-Stiefel 5.50 u. 6.50 Mt.
Herren-Stiefletten 4.50 u. 5.50 Mt.
Herren-Filzschuhe v. 1 Mt. an.
Herren-Langstiefel v. 6 Mt. an.

Damen-Halbschuhe v. 3.25 Mt. an.
Damen-Stiefletten v. 4.50 Mt. an.
Damen-Filzschuhe v. 75 Pf. an.
Ballschuhe v. 1.50 Mt. an.

Kinder-Bindschuhe v. 50 Pf. an.
Kinder-Knöpfschuhe v. 1.50 Mt. an.
Kinder-Filzschuhe v. 45 Pf. an.
Pantoffeln v. 20 Pf. an.

Gardenthemden.